



Stadt Rosenheim

Kinderschutzkonzept

für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft



KINDERKRIPPE „INNZWERGE“

Einrichtung:

Kinderkrippe „Innzwerge“

Schopperstraße 23

83022 Rosenheim

Träger:

Stadt Rosenheim

Amt für Schulen, Kinderbetreuung und Sport

Reichenbachstraße 6, 83022 Rosenheim

schul-sportamt@rosenheim.de

Tel.: +49 (0)8031/365-1411

Fax: +49 (0)8031/365-2022

Impression

Autorenschaft:

Leitung des Kindertageseinrichtung Frau Wichmann

Stellvertretende Leitung Frau Jurisch und Team

Pädagogische Fachberatung für Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft

Frau Julia Kopp

Reichenbachstraße 6, 83022 Rosenheim

Design, Drucklayout, Bildnachweis:

Stadt Rosenheim

Inhalt

Präambel	4
01. Grundlagen	5
1.1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	5
1.2. Rechtlicher Rahmen	7
02. Risikoanalyse	9
03. Prävention	11
3.1. Verhaltenskodex.....	11
3.2. Personal	12
3.3. Sexualpädagogik in der Krippe	13
3.4. Beratungs- und Beschwerdemanagement.....	13
3.5. Partizipation in der Kinderkrippe	14
04. Intervention	16
4.1 Notfallplan	16
4.2. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII	17
4.3. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Mitarbeiter an Kind - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis	18
4.4. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Kinder an Kinder - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis	19
05. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	21
06. Anlaufstellen und Ansprechpartner	22
Schlusswort	24
Literaturverzeichnis	25

Stand: Dezember 2022

Präambel

Die Stadt Rosenheim betreibt insgesamt sieben Kindertageseinrichtungen für Familien im Stadtgebiet. Dazu zählt die Kinderkrippe „Innzwerge“, die Kindergärten „Bewegungskindergarten am ESV“, „Löwenzahn“, „Muggelstein“, „Stadtmäuse“, der Waldkindergarten und das „Kinderhaus in der Finsterwalderstraße“ mit Familienzentrum. Für ein Aufwachsen in einer sicheren Umgebung tragen wir als Träger der Einrichtungen eine große Verantwortung.

Neben dem fachpolitischen Auftrag, ist Kinderschutz ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft. Die Einrichtung ist für Kinder ein Ort der Begegnung und auf Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlergehens ausgerichtet. Alle pädagogischen Mitarbeiter*innen handeln nach einer klaren Grundhaltung, welche durch Wertschätzung, Respekt und Vertrauen gegenüber den Kindern geprägt ist. In der pädagogischen Arbeit ist diese Grundhaltung unabdingbar und wird in einer gelebten Kultur der Achtsamkeit zum Ausdruck gebracht.

Kinder haben bei uns in den Einrichtungen in städtischer Trägerschaft die Möglichkeit sich frei zu entfalten und der individuellen kindlichen Entwicklung nachzugehen. Zugleich begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und stärken Sie in Ihrer Persönlichkeit. Dabei ist bei uns die Betreuung, Bildung und Erziehung eines jeden Kindes im Fokus. Im Zuge dessen ist die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder unerlässlich.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept ist ein allgemein gültiger Leitfaden entwickelt worden, welcher sich an Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen in städt. Trägerschaft richtet, mit dem Ziel Orientierung zum Thema Kinderschutz zu geben. Dabei ist es ebenfalls wichtig zu sensibilisieren und Maßnahmen aufzuzeigen, die in der pädagogischen Arbeit umgesetzt werden können, um die Kinder vor jeglicher Gewalt und Vernachlässigung innerhalb der Einrichtung aber auch im familiären Umfeld zu schützen. Dies dient der Prävention und Intervention, bei Verdacht und konkreten Gefährdungen des Kindeswohles. Eine effektive Präventionsarbeit stellt eine elementare Basis für ein gewaltfreies Miteinander und ein Aufwachsen im Wohlergehen dar.

Unsere pädagogischen Mitarbeiter*innen sind speziell geschult und gehen in den regelmäßigen Austausch zum Thema Kinderschutz. Das dargelegte Schutzkonzept wurde von den einzelnen Teams der Einrichtungen in städt. Trägerschaft gemeinschaftlich erarbeitet und wird in Zukunft auch laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung.

01. Grundlagen

1.1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald 2019, S. 21)

In der Rechtsprechung ist der Begriff Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig definiert. Er beschreibt das gesamte Wohlergehen des Kindes. Die Kinder sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dieses Kindeswohl muss in jeder Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt vorhanden sein.

Eine Gefährdung des Kindeswohles kann auf verschiedenste Weise auftreten:

- ❖ Unbeabsichtigten Grenzverletzungen, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen: z.B. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grobes Berühren.
- ❖ Übergriffen, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten sind: z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o. ä. bezeichnet werden.
- ❖ Strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt: z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung), Erpressung (aus: Schutzkonzept Ev. Kirche, S. 8).

Nachfolgend lassen sich Gefährdungsarten von Gewalt und Vernachlässigung aufzeigen:

Seelische Gewalt und Vernachlässigung

Unter seelischer Gewalt und Vernachlässigungen zählen verbale Äußerungen und Demütigungen, die die Psyche eines Menschen angreifen. Darunter zählen beispielsweise:

- Bloßstellung jeglicher Art
- Emotionale Vernachlässigung
- Androhung von körperlicher Gewalt
- Schuldzuweisung jeglicher Art
- Abweisung
- Zuwendungsentzug
- Kind verbal entwerten
- Mobbing
- Gesellschaftlicher Ausschluss

Körperliche Gewalt und Vernachlässigung

Körperliche Gewalt wird auch physische Gewalt oder Körperverletzung genannt. Zu körperlicher Gewalt zählen alle Angriffe die auf den Körper eines Menschen gerichtet wird. Darunter verstehen wir beispielsweise:

- Vorsätzliches zufügen von Schmerz und Verletzungen durch beißen, kratzen, mit Gegenständen werfen, schlagen usw.
- Hartes Anpacken oder Festhalten
- Ohrfeigen, Schlagen mit der Hand oder mit Gegenständen
- Mangelnde Unterstützung bei der eigenen Körperpflege (Papo abputzen etc.)
- Entzug von Erfüllung von Grundbedürfnissen wie Essen, Schlafen, ...
- Dem natürlichen Bewegungsdrang keinen Raum geben
- Gesundheitsgefährdendes Verhalten wie unangepasste Kleidung, unausgewogene Ernährung, mangelnde medizinische Versorgung usw.

Sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung

Sexualisierte Gewalt, sexualisierter Machtmissbrauch und Vernachlässigung beschreiben Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung des Schutzbefohlenen. Darunter zählen beispielsweise:

- Verletzung der Intimsphäre durch Übergriffe bei pflegerischen Aufgaben z.B. wickeln, Toilettengang (gegen den Willen des Kindes handeln)
- Unsittliche Berührungen jeglicher Art bzw. körperliche Nähe erzwingen z.B. streicheln, küssen, Kind auf den Schoß ziehen...
- Sexuelle Handlungen jeglicher Art
- Unterbindung des Raumes für eine gesunde körperliche Entwicklung (z.B. sich nicht anschauen dürfen...)
- Ausgrenzung, Diskriminierung aufgrund von Diversität

Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ist, wenn ein Kind bewusst, unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt gelassen wird:

- Nicht altersentsprechendes alleine lassen
- Kinder vergessen
- Keine altersgemäße Handhabung mit gefährlichen Gegenständen
- Notwendige Hilfestellungen unterlassen

1.2. Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen des Kinderschutzkonzeptes ergibt sich aus den nachfolgenden Grundlagen:

- ❖ Die UN-Kinderrechtskonvention ist eine Abkürzung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Unter anderem ist in der Kinderrechtskonvention (Art. 2, 3, 6, 12, 19, 24, 34) verankert, dass Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen sind. Ebenso verpflichten sich die Vertragsstaaten die freie Meinungsäußerung der Kinder in sämtlichen Belangen, die das Kind betreffen zu berücksichtigen und die Kinder in partizipativer Weise miteinzubeziehen.

- ❖ Im Grundgesetzbuch sind unter anderem nachstehende Aussagen (Art. 1,2) in Auszügen versehen:
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

- ❖ Das Bürgerliche Gesetzbuch § 1631 Abs. 2 beinhaltet folgendes:
„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

- ❖ Im Sozialgesetzbuch VIII (SGB) heißt es weiter:
§8a besagt, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erfüllt sein muss. Im § 22 sind die Grundsätze der Förderung aufgeführt. § 30 beinhaltet, dass der Erziehungsbeistand sowie der Betreuungshelfer die Kinder bei Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes, sowie unter Erhaltung des Lebensbezuges zum familiären Hintergrund die Selbstständigkeit fördern. Die Regelung des § 45 enthält die Betriebserlaubnis, welche Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung ist. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn
 - die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
 - die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Weiter ist im §47 die Melde- und Dokumentationspflichten und Aufbewahrung von Unterlagen geregelt.

- Betriebsaufnahme,
- Bevorstehende Schließung der Einrichtung,
- Konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen sowie Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§72a beinhaltet, dass die Einrichtungen keine vorbestraften Personen beschäftigen dürfen.

- ❖ Laut Art. 9b (Kinderschutz) des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz haben die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen sicherzustellen, dass
 - deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 - bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 - die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

- ❖ Nach der Ausführungsverordnung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz regelt § 1 Abs. 3 die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

02. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten.

Risikofaktoren durch räumliche Gegebenheiten im Haus

Wo pädagogische Fachkräfte alleine sind mit einem oder mehreren Kindern kann es zu Gefahrensituationen für ein Kind kommen.

Diese Orte sind in der Krippe der Wickelraum und die Pflegesituation, die Toilettensituation, Umziehsituationen, Schlafsituationen und Essensituationen.

Dadurch, dass ein Bad bei uns immer zwei Wickelstationen hat, ist eine gegenseitige Kontrolle der jeweils anderen Pflegeperson vorhanden.

Wir achten darauf, kein Kind in Anwesenheit eines fremden Erwachsenen zu wickeln.

Wir bitten Eltern z.B. vor dem Bad zu warten, bis die Wickelsituation abgeschlossen ist.

Um die Kinder beim Wickeln vor Einblicken von außen zu schützen sind in den Bädern die Fenster bemalt.

Jede Toilettenkabine ist mit einer Tür versehen, so dass dem Schamgefühl der Kinder Rechnung getragen wird.

Auch in Essensituationen sind wir in der Gruppe in der Regel zu zweit oder zu dritt. Es ist uns wichtig, dass die Kinder das Essen probieren, aber es wird kein Zwang ausgeübt. Regelverstöße von Kolleginnen werden nicht akzeptiert und direkt angesprochen.

In die Schlafsituation begeben wir uns in der Regel zu zweit. Damit stellen wir sicher, den Kindern einen möglichst angenehmen und entspannten Übergang in den Mittagsschlaf zu schaffen. Dabei gehen wir liebevoll auf die unterschiedlichen Bedürfnisse jedes Kindes ein (z.B. Schlafsack, Kuscheltier, Milchflasche).

Risikofaktoren durch Mitarbeiter

Körperliche Nähe (beim Trösten, beim Wickeln, im Schlafrum, etc...) spielt in unserem Alltag eine bedeutsame Rolle und deshalb ist es uns wichtig, dass wir stets einen professionellen Umgang zwischen Nähe und Distanz in unserer Arbeit an den Tag legen.

Ein zusätzlicher Risikofaktor bei den Pädagogen sind unter anderem Stress und mangelnde Personalkapazität, die beispielsweise durch Krankheit oder Beschäftigungsverbote entstehen. Hier ist es die Aufgabe, eine gelebte Partizipation umzusetzen und auf alle Bedürfnisse kompetent einzugehen.

Risikofaktoren der Kinder untereinander

Im Krippenalter finden oft die ersten sozialen Kontakte zu gleichaltrigen Kindern statt. Die Kinder sind zu Beginn ihrer Krippenzeit meist noch nicht in der Lage verbal zu

kommunizieren, so dass Übergriffe von Kindern auf Kinder oft non verbal stattfinden. Um die Kinder voreinander zu schützen haben wir in unserer Einrichtung einige grundlegenden Regeln aufgestellt:

- wir gehen liebevoll und wertschätzend miteinander um
- wir sind miteinander nicht grob, sondern rücksichtsvoll und einführend
- nach einer groben Handlung bringen wir den Kindern bei sich mit Worten und/oder Gesten bei dem anderen Kind zu entschuldigen.

Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern

In der Kinderkrippe: Die Bring- und Abholsituation

Zu Beginn jeden Krippentages wird jedes Kind individuell begrüßt und es findet ein kurzes Tür- und Angelgespräch mit den Eltern statt.

In diesem wird kurz besprochen wie es dem Kind aktuell geht. Wenn das Kind Schwierigkeiten hat den Raum zu betreten wird es mit Hilfe des päd. Personals über die Schwelle gehoben.

In der Abholsituation kann es zu Stresssituationen zwischen den Eltern und Kindern kommen, weil die Kinder z.B. nicht nach Hause gehen wollen oder sich nicht anziehen lassen wollen. Nehmen wir solche Situationen in der Abholzeit wahr bieten wir den Eltern unsere Unterstützung an und greifen auf Rituale aus dem Krippenalltag zurück z.B. das Einparken der Fahrzeuge und unterstützen dadurch die Eltern und Kinder vom Krippentag wieder in die familiäre Betreuungssituation zu kommen.

Wenn es für Kinder in ihrem familiären Umfeld Gefahrensituationen gibt können wir das oft nur an einem veränderten Verhalten des Kindes erkennen. Entstehen Verdachtsmomente, dann greift der Notfallplan, der in Pkt.4 Intervention ausführlich erläutert wird

Risikofaktoren durch externe Personen

Besonders in der Bring- und Abholzeit ist in unserer Einrichtung (trotz Klingel und Gegensprechanlage) der Zutritt in unsere Einrichtung möglich.

Weitere externe Personen sind der Hausmeister, Gärtner, Postboten etc. die die Kinderkrippe betreten.

Des Weiteren sind auch Praktikanten (wie Beispielsweise FOS-Praktikanten, Schnupperpraktikum...) in der Krippe.

03. Prävention

Die Kinderkrippe hat einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention fußt. Gewalt ist immer und überall möglich, deshalb müssen sowohl Kinder als auch Fachkräfte gestärkt werden um in Situationen, welche eine hohe Resilienz erfordern (z.B. Stress, hoher Lärmpegel, ...), positiv zu handeln.

3.1. Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl des uns anvertrauten Kindes.

Das Ziel ist der Schutz des Kindes:

- Wir nehmen die Rechte und Bedürfnisse des Kindes ernst und setzen sie im Rahmen der persönlichen und organisatorischen Möglichkeiten um. (z.B. Selbstständigkeit)
- Wir gehen respektvoll, fürsorglich, verantwortungsbewusst, wertschätzend und offen mit den Kindern um!
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und handeln in Absprache miteinander.
- Gemeinsam mit unseren Kolleginnen unterstützen wir die Kinder in ihrer Entwicklung und in ihrer Fähigkeit ihre Selbstbestimmung entfalten zu können.
- Wir setzen Grenzen um Gefahren zu vermeiden und setzen diese altersgemäß um!

Regeln für Wickelsituationen/Toilettengänge

Beim Wickeln und beim Toilettengang wird der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson nach Möglichkeit berücksichtigt.

In unserem Haus gilt die Regel, dass mit Kindern ausschließlich auf die Kindertoiletten gegangen wird. Kinder werden niemals in die absperrbare Erwachsenentoilette mitgenommen.

Es ist uns wichtig, dass die Wickelsituation angenehm gestaltet und sprachlich begleitet wird. Kinder werden an Penis, Scheide und Po sauber gemacht, dies soll auch so dem Kind gegenüber formuliert werden, damit es eine Sprache für die Genitalien erlernt, die alle verstehen.

Schlafensituation

Ebenso in der Schlafsituation ist es uns wichtig, dass eine gute Atmosphäre geschaffen wird, in der die Kinder sich behütet, aber nicht bedrängt fühlen. In der Regel gehen wir zu zweit in die Schlafsituation, um den Bedürfnissen aller Kinder gerecht werden zu können.

Körperkontakt zu den Kindern

Es ist bei uns im Haus klar formuliert, dass Kinder nicht von uns geküsst werden. Wir wahren einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz.

Umgang mit externen Kurzzeitbesuchern in der Einrichtung

Nach der Bringzeit zwischen 7.00 und 8.30 Uhr ist die Haustüre der Kinderkrippe verschlossen und jeder, der das Haus betreten will muss läuten und sich per Sprechanlage ankündigen. Jeder Besucher wird in der Einrichtung vom Personal begrüßt bzw. abgeholt.

Gestaltung des Dienstplanes

Der Dienstplan der Einrichtung schließt aus, dass eine Mitarbeiterin allein in der Einrichtung ist.

Fotos und Telefone

Fotografieren der Kinder ist nur mit Einverständnis der Eltern erlaubt. Dafür werden die gruppeneigenen Fotoapparate genutzt. Fotos von den Kindern werden nur für die Portfolios der Kinder verwendet.

Fotos von Kindern der Gruppe auf dem Geburtstagskalender werden nicht mit Namen versehen und sind nicht von außen einsehbar.

Baden, Wasserspiele u.ä.

Wenn Kinder bei uns im Sommer im Garten plantschen können, achten wir strikt darauf, dass die Kinder nie nackt sind, sondern immer mit einer Badehose oder Schwimmwindel bekleidet sind.

Elternarbeit

Eltern halten schriftlich in einer Abholliste fest, wer ihr Kind abholen darf. Den Mitarbeitern unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus.

Am Informationsabend erhalten die Eltern eine Krippenordnung mit allen wichtigen Regeln, die für unser Haus festgelegt wurden und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung dieser Regeln.

3.2. Personal

Jede Gruppe besteht aus mindestens drei Teammitgliedern, die sehr unterschiedlich von ihrer Persönlichkeit sind.

Es gibt ruhige und auch temperamentvolle Pädagogen und so findet jedes Kind eine Persönlichkeit, zu der es sich mehr hingezogen fühlt.

Jahrespraktikanten dürfen erst nach einer längeren Kennenlernzeit die Kinder wickeln. Wochenpraktikanten erlauben wir das Wickeln nicht.

Das Personal muss bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Der Verhaltenskodex dieses Schutzkonzeptes muss nach der Einstellung unterschrieben werden. Das Personal setzt sich regelmäßig an Team- und Qualitätstagen mit dem Schutzkonzept auseinander.

Bei personellen Ausfällen wegen Krankheit oder Fortbildung unterstützt sich das Personal gruppenübergreifend um den Qualitätsstandard zu erhalten.

3.3. Sexualpädagogik in der Krippe

Um ein sog. Urvertrauen zu entwickeln und sich sicher und geborgen zu fühlen brauchen Kinder und Säuglinge im ersten Lebensjahr Körperkontakt von den jeweiligen Bezugspersonen. Dies stellt die Basis für eine gesunde seelische und körperliche Entwicklung dar. Im zweiten und dritten Lebensjahr beginnen Kleinkinder ihren Körper und dessen Funktionen zu entdecken, aber auch anderen zu zeigen. Sie berühren sich gegenseitig und entdecken dadurch ihre Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede. Bei der kindlichen Sexualität geht es in erster Linie darum, mit allen Sinnen den eigenen Körper und die Umwelt wahrzunehmen und zu entdecken. Unsere Grundhaltung beruht auf dem Prinzip, dass Mädchen und Jungen gleichberechtigt sind, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern wertschätzend behandelt werden und die Persönlichkeit, der Charakter, sowie die Individualität und die Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund stehen.

Folgende Regeln gelten bei uns in der Einrichtung:

- Jedes Kind entscheidet selbst ob und mit wem es spielen will
- Kein Mädchen/kein Junge tut einem anderen weh
- Das Kind entscheidet von wem es gewickelt bzw. an- oder umgezogen wird und sofern es die personelle Situation zulässt, wird dem auch entsprochen
- Jedes Kind darf selbst entscheiden wer es tröstet

3.4. Beratungs- und Beschwerdemanagement

In der Kinderkrippe Innzwerge ist der Umgang mit Beschwerden ein wichtiger Aspekt der pädagogischen Arbeit und dient damit der Qualitätssicherung.

Beschwerdeverfahren für Kindern:

Im Krippenalltag kann es verschiedene Anlässe geben, bei denen Kinder Ihren Unmut zum Ausdruck bringen. Hierbei müssen die Pädagogen sehr aufmerksam und feinfühlig sein. Denn nicht alle Beschwerden der Kinder können aufgrund des Entwicklungsstandes und des Alters direkt verbalisiert werden. Wichtig ist für uns, auch die nonverbalen Äußerungen wie Mimik und Gestik wahrzunehmen und dementsprechend zu agieren. Deshalb beginnt bei uns Beschwerdemanagement bereits bei Säuglingen und Kleinstkinder, die Ihren Unmut durch beispielsweise Weinen zum Ausdruck bringen. Oftmals sind die Ausdrucksformen der Kinder sehr individuell und erfordern von den Pädagogen ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz. Um auf die Beschwerden oder Anliegen der Kinder eingehen zu können, achten wir auf die einzelnen Verhaltensweisen der Kinder.

Beschwerdemanagement für Eltern:

In Anlehnung an den Bayrischen Bildungs- und Erziehungsplan ist für uns eine gemeinsame Erziehungspartnerschaft zum Wohle der Kinder von hoher Priorität. Unser Ziel ist es die Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten zu erhalten. Wir pflegen eine Beschwerdekultur, in

der möglichst alle Fragen geklärt werden. Es ist uns ein Anliegen, verschiedene Wege anzubieten, um für eventuelle Bedenken und Sorgen einen Raum zu schaffen.

Durch regelmäßige Tür- und Angelgespräche findet ein täglicher Austausch statt. Terminlich fest vereinbarte Elterngespräche sind jederzeit möglich und dienen zum intensiven Austausch mit den Eltern. Es finden zweimal jährlich Informationselternabende statt. Der erste Elternabend dient der Informationsweitergabe für die Eingewöhnungszeit der Kinder. Am zweiten Elternabend findet die Elternbeiratswahl statt und die Eltern erhalten Informationen über das laufende Krippenjahr (z.B. Feste, Veranstaltungen, Schutzkonzept).

Einmal jährlich findet eine Elternbefragung statt mit Möglichkeiten für Kritik und Lob. Die Auswertung wird den Eltern an den Pinnwänden der Einrichtung präsentiert.

Methodische Vorgehensweise und Dokumentation:

Bei Problemen und Sorgen der Erziehungsberechtigten suchen wir mit Ihnen den Dialog, hören aktiv zu und gehen einfühlsam darauf ein. Gespräche halten wir schriftlich in Form von Gesprächsnotizen und Protokollen fest.

Selbstverständlich behandeln wir die, an uns herangetragenen Informationen vertraulich und wahren dabei unsere Schweigepflicht.

Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter:

Einmal im Jahr findet für jeden Mitarbeiter ein Mitarbeitergespräch statt.

Hat ein Mitarbeiter akut ein Problem mit einer Kollegin, da diese sich ihr oder einem Kind gegenüber nicht korrekt verhält, muss diese Mitarbeiterin umgehend den Kontakt zur Gruppenleitung bzw. zur Leitung der Einrichtung suchen.

Gibt es gar gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung wird die Leitung, je nach Handlungsleitfaden agieren.

Um einen Austausch im Team zu ermöglichen, sind im Dienstplan festgelegte Zeiten, anhand von Teamsitzungen (Gruppenteams und Gesamtteams), definiert. Dies ermöglicht eine stetige konzeptionelle Weiterentwicklung und einen hohen pädagogischen Standard.

Allen Mitarbeiter*innen sind die Namen der Trägerschaft bekannt an die sie sich, bei nicht intern klärbaren, Problemen und Differenzen wenden können.

3.5. Partizipation in der Kinderkrippe

Es ist uns wichtig, dass die Kinder selbstbestimmt in der Kinderkrippe handeln können. Dies geschieht z.B. während der Freispielzeit, in der die Kinder ihre jeweilige Spielecke wählen können und damit ihr im Augenblick favorisiertes Spielzeug bzw. ihren Spielpartner.

Ebenso können die Kinder beim Wickeln entscheiden, von wem sie gewickelt werden wollen.

Die Kinder dürfen entscheiden ob sie aktiv oder passiv an unseren Angeboten teilnehmen wollen.

Die Kinder dürfen entscheiden ob sie beim Tischkreis Fingerspiele machen wollen oder welche Lieder sie singen wollen.

Die Erzieher bereiten durch ihre Angebote, die Materialien und die räumlichen Gegebenheiten d.h. das Umfeld für die Kinder zum Lernen vor; die Kinder entscheiden ob, wann und wie lange sie es annehmen wollen!

Durch gezieltes Beobachten und Kommunizieren mit den Kindern ist es möglich deren Interessen und Bedürfnisse, sowie deren Abneigungen zu erkennen.

Bei Projekten werden die Themen der Kinder mitberücksichtigt und in den Wochenplan mit aufgenommen.

Die päd. Fachkräfte agieren als Projektleiter, die Zeit, Raum und Materialien zur Verfügung stellen und die Kinder entscheiden ob sie sich daran beteiligen wollen und mit wem sie interagieren wollen oder eben auch nicht.

Das Kind wählt seine bevorzugte Bezugsperson für sein Spiel.

04. Intervention

Bei einem Verdachts- oder Ereignisfall von Kindeswohlgefährdung hilft den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Handlungsleitfaden, um die notwendigen Schritte einzuleiten und umzusetzen. Dieser Handlungsplan gilt für alle Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen in städt. Trägerschaft. Die Handlungspläne beinhalten die unterschiedlichen Stufen der Intervention bezogen auf Grenzverletzungen, sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Handlungen.

Dabei ist immer unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu handeln und gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren.

Die Pädagoginnen und Pädagogen müssen eine klare Haltung wie beispielsweise das „Null-Toleranz-Prinzip“ an den Tag legen. Dabei ist es egal, ob es sich um eine Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung handelt. Ebenso sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu verpflichtet, der dienstvorgesetzten Person bzw. der Einrichtungsleitung eine Meldung von Verdacht zu machen. Ist die Einrichtungsleitung selbst betroffen, muss die nächst höhere Stelle, der Träger, kontaktiert werden.

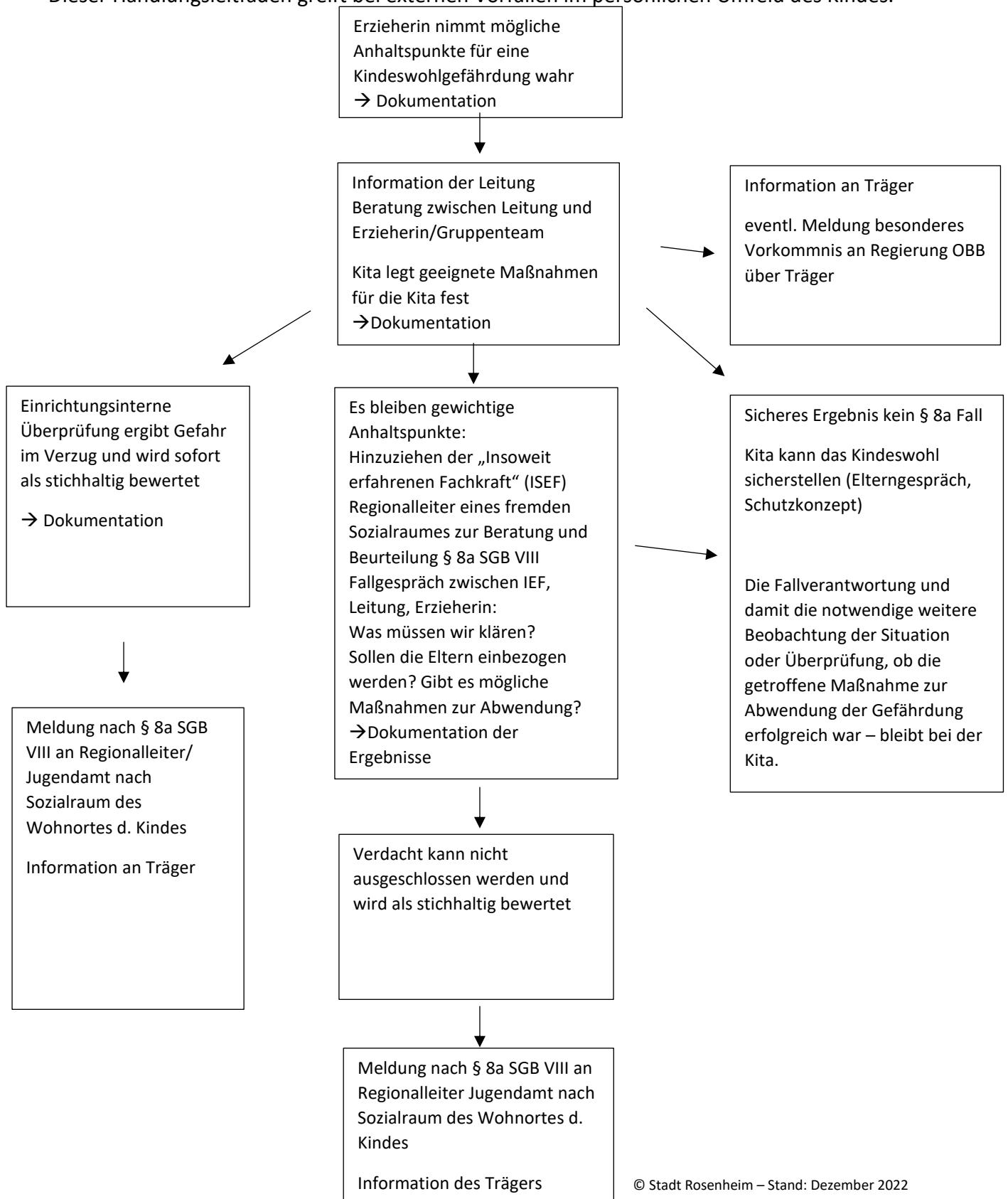
4.1 Notfallplan

Kindeswohlgefährdungen sind nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind zu sehen, sondern auch aus anderen Umständen wie z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen usw. Deshalb gibt es in allen Einrichtungen in städt. Trägerschaft einen Notfallplan. Dieser beschreibt genaue Handlungsabläufe, wie die Kolleginnen und Kollegen bei einem Ereignisfall handeln bzw. reagieren sollen.

Dieser Notfallplan ist in jeder Gruppe in den Einrichtungen zu finden und den Pädagogen geläufig bzw. kann in einer Notsituation angewandt werden.

4.2. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Dieser Handlungsleitfaden greift bei externen Vorfällen im persönlichen Umfeld des Kindes.



© Stadt Rosenheim – Stand: Dezember 2022

4.3. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Mitarbeiter an Kind - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis

Dieser Handlungsleitfaden greift bei einrichtungsinternen Vorfällen.

<u>Schritte</u>	<u>Vorgehensweise</u>
I.	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung, Mitteilung bzw. Anhaltspunkte durch Beschäftigte • Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an • Mitteilung durch außenstehende Dritte
II.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstvorgesetzte Person Einrichtungsleitung oder/und Ansprechperson des Trägers (Fachberatung/Amtsleitung) 2. Ggf. Vorabinformation an Regierung von Oberbayern (gemäß Meldung nach §47 SGB VIII besonderes Vorkommnis)
III.	<p>Einschätzung der Gefährdungslage Ggf. Gespräch mit Kind (alters- und entwicklungsabhängig) Gespräch MA Ggf. Gespräch Teamkollegen</p>
IV.	<p>Einschätzung des Gefährdungsrisikos – liegt eine begründete Vermutung vor? Nein: Mitteilung an Träger, Aufarbeitung des Vorfalles und Unterstützungsleistung/Rehabilitation MA Ja: Weiteres Vorgehen – Schritt 5</p>
V.	<p>Sofortmaßnahme zur Beendigung der Gefährdung und zum Schutz des Kindes (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen: Eltern des betroffenen Kindes informieren)</p>
VI.	<p>Meldung nach §47 SGB VIII besonderes Vorkommnis an Regierung von Oberbayern</p>
VII.	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch / Anhörung MA (Ggf. Arbeitsrechtliche Maßnahmen z. B. Freistellung, Abmahnung; Fürsorgemaßnahmen) • Information Team und Unterstützungsleistung
VIII.	<p>Gespräch mit Eltern des Kindes Information zu erfolgten und geplanten Schritten, weitere Unterstützungsleistungen</p>
IX.	<p>Abwägung: Einbeziehung aller Eltern der Einrichtung? Abhängig vom Vorkommnis, Gefährdung weiterer?</p>
X.	<p>Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation</p>
XI.	<p>Verfahrensdokumentation anfertigen (von Beginn an alles sofort dokumentieren)</p>

© Stadt Rosenheim – Stand: Dezember 2022

4.4. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Kinder an Kinder - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis

<u>Schritte</u>	<u>Vorgehensweise</u>
I.	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung, Mitteilung bzw. Anhaltspunkte durch Beschäftigte • Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an • Mitteilung durch außenstehende Dritte
II.	Information und Austausch mit den Teamkolleg*innen Dokumentation
III.	Information und Austausch mit der Leitung ➔ Vorabinformation an Träger und Regierung von Oberbayern (gemäß Meldung nach §47 besonderes Vorkommnis)
IV.	Beratung des Teams durch qualifizierte Beratungsstelle (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Fachberatung usw.)
V.	Unverzügliches abklären der Fakten <ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit allen beteiligten Kindern • Gespräch mit geschädigten Kindern • Gespräch mit Beschuldigten
VI.	Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung
VII.	Elterngespräch mit den Sorgenberechtigten (getrennt aber mit allen beteiligten Familien) unter Wahrung der Schweigepflicht
VIII.	Informationsweitergabe an Träger Meldung nach §47 besonderes Vorkommnis an Regierung von Oberbayern
IX.	Spielerische Aufarbeitung mit den beteiligten Kindern Ggf. Aufarbeitung in der Kindergruppe Verstärkte Beobachtung im Tagesablauf
X.	Kooperation zwischen Kita, Eltern und Beratungsstellen, Vereinbarungen treffen, Unterstützung anbieten
XI.	Verfahrensdokumentation anfertigen

© Stadt Rosenheim – Stand: Dezember 2022

Nachfolgende Standards sind in den Einrichtungen unabhängig des entsprechenden Handlungsleitfadens immer geltend:

- Ruhe bewahren, um unüberlegte Handlungen zu vermeiden
- Alternativhypothesen werden immer miteinbezogen
- Dokumentation des Geschehenden
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen und die Wünsche der Kinder berücksichtigen
- an die Leitung oder Träger wenden (auch zur Beratung)
- Datenschutz beachten

05. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Besteht ein Verdachtsfall gegenüber einer/einem Mitarbeitenden ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhaltes zu wahren.

Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten die Trägervertretung zu informieren und Beratung zu holen, beispielsweise durch das Jugendamt.

Der beschuldigten Person sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Das Rehabilitationsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt die zu Unrecht beschuldigte Mitarbeitende/en und die Einrichtung zu rehabilitieren.

Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen zur Aufarbeitung sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben
- Einrichtungswechsel, falls dies möglich ist
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninfoabend
- Abschlussgespräch
- Supervision für das gesamte Team

Qualitätssichernde Maßnahmen in unserem Haus sind:

- Es finden monatlich Dienstbesprechungen und Teamsitzungen statt
- Es findet ein regelmäßiger Austausch mit den Eltern statt
- Es finden terminlich vereinbarte Elterngespräche statt (z.B. nach der Eingewöhnung oder / und vor dem Übertritt in den Kindergarten)
- Mitarbeiter nehmen an qualifizierten Fortbildungen teil (Fortbildung zu Kindeswohlgefährdung ist Pflicht für jede Mitarbeiterin;)
- Regelmäßige (mindestens einmal jährlich) Überprüfung des Schutzkonzeptes

06. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Nachfolgend sind für das pädagogische Personal und den Erziehungsberechtigten Beratungsstellen aufgeführt, welche bei Bedarf abgerufen werden können. Dies soll den Betroffenen den Umgang erleichtern und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen.

Amt für Schulen, Kinderbetreuung und Sport

Reichenbachstraße 6 | 83022 Rosenheim

Ansprechpartner*innen:

Sachgebietsleitung Frau Hilger Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1512

Stellv. Sachgebietsleitung; Fachberatung der freien Träger Frau Mayer Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1540

Pädagogische Fachberatung der Einrichtungen in städt. Trägerschaft Frau Kopp Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1532

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Reichenbachstraße 8 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 365-14 95

www.rosenheim.de/stadt-buerger/aemter-und-dienststellen/jugendamt.de

ISEF (Insoweit erfahrenen Fachkraft)

Sommerer Monika # Regionalleiterin Nord 365-1467

Erath Christoph # Regionalleiter Ost 365-1527

Jellesen Beate # Regionalleiterin West, 365-1468

Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Rosenheim e. V.

Herbststraße 14 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 1 29 29 | info@kinderschutzbund-rosenheim.de

www.kinderschutzbund-rosenheim.de

Erziehungsberatungsstelle

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Reichenbachstraße 3 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 20 37-40

www.caritas-nah-am-naechsten.de/kinder-jugend-und-familienhilfe-rosenheim

Nummer gegen Kummer

Elterntelefon Tel.: +49 (0)800– 111 0 550

Kinder- und Jugendtelefon Tel.: +49 (0)800-1110333

www.nummergegenkummer.de

Der Frauen- und Mädchennotruf in Rosenheim

Notfallnummer +49 (0)8031-268888

Ludwigsplatz 15 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0)8031 9016944

Frauenhaus Rosenheim Tel.: +49 (0)8031-381478

Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“ Tel.: +49 (0)800-22 55 530

Kindernotfallpraxis im Klinikum Rosenheim Tel.: +49 (0)8031-365 3462

Familienrat in der Stadt Rosenheim - SOZIALE STADT ROSENHEIM

Reichenbachstr. 8 | 83022 Rosenheim

Telefon: +49 (0)8031/365 21 22 Email: soziale.stadt@rosenheim.de

Runder Tisch "Häusliche Gewalt"

Gleichstellungsstelle

Tel.: +49 (0) 80 31 / 365-10 46 E-Mail: gleichstellung@rosenheim.de

Polizeiinspektion Rosenheim

Ellmaierstr. 3·| 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 8031 200 0

Schlusswort

„Das Kind hat das Recht, ernst genommen, nach seiner Meinung und seinem Einverständnis gefragt zu werden.“ © Janusz Korczak

Die in diesem Konzept behandelten Inhalte tragen dazu bei, dass dieses Recht der Kinder eingehalten wird und dass den einzelnen Kindern eine altersgerechte Entwicklung sowie Entfaltung in der Kindertageseinrichtung ermöglicht werden kann. Dabei ist es die Aufgabe der Pädagog*innen, Anzeichen für Gefährdungen von Kindern, sobald wie möglich zu erkennen, um Hilfen anzubahnen und weitere Schäden abzuwenden. Jedoch muss der Kinderschutz, neben der Hilfe für die betroffenen Kinder und Abwendung der Schäden, ein Teil der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern darstellen.

Somit dient dieses Schutzkonzept als Handlungsleitfaden und ist für alle Mitarbeiter*innen für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft verpflichtend anzusehen. Auch ist es nicht abschließend zu werten, sondern von einer dauerhaften und regelmäßigen Weiterentwicklung geprägt.

Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzkonzepts in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen. Online verfügbar unter https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzkonzepts in Kindertageseinrichtungen. StMAS Referat V4 – Frühkindliche Bildung und Erziehung. Online verfügbar unter https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/02_ppp_leitfaden_schutzkonzepte_infoveranstaltung_regfab_29112021_geschuetzt.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Stegmann, Gabriele (2022): Bausteine für ein Schutzkonzept Kita. Online verfügbar unter https://co-coon.at/wp-content/uploads/2021/10/Bausteine_KiSchuKO_docx-1.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Evangelischer KITA-Verband Bayern (2020): Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. Online verfügbar unter https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Erzdiözese München und Freising (2020): Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung. Umsetzungsmöglichkeiten für Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-50641020.pdf>, zuletzt geprüft am 12.03.2022